



Vorsitzender
N.N.

Geschäftszeichen (bitte angeben)
II C 1.10
Andrea Schreiber

Tel. +49 30 90227-5684
Zentrale +49 30 90227-5050

LschulB@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

Datum 19.07.2023

**Stellungnahme des Landesschulbeirates Berlin zum Entwurf der Neufassung der
Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht - AV
Unterrichtsversäumnis (alt AV-Schulbesuchspflicht)**

Der Landesschulbeirat Berlin hat am 05.07.2023 den Entwurf zur Anhörung der Neufassung der Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht - AV Unterrichtsversäumnis erhalten.

Allen Mitgliedern des Gremiums wurde der Entwurf per E-Mail am 04.07.2023 zugeschickt und lag als Tischvorlage zur Sitzung bereit.

Der Landesschulbeirat Berlin **kritisiert** in diesem Zusammenhang den extrem kurzen Zeitraum zwischen Zusendung und Befassung.

Eine sachgemäße Behandlung ist deshalb kaum möglich. Diese Kritik wurde auch von mehreren Mitgliedern während der Sitzung deutlich dargestellt.

Trotzdem nimmt der Landesschulbeirat Berlin dazu Stellung, da vorgesehen ist, dass die neue AV bereits zum 01.08.2023 in Kraft treten soll, die alte AV-Schulbesuchspflicht nur noch formal Gültigkeit hat und verschiedene Anpassungen auch aus Sicht des LSB notwendig sind.

Die gewählte Form der Darstellung als Synopse war sehr hilfreich.

Ergänzend zur Sitzung hat das Gremium mehrheitlich die Durchführung einer Fachsitzung beschlossen. Die Ergebnisse dieser Fachsitzung werden durch die Teilnehmenden der SenBJF in den Prozess der Fertigstellung der neuen AV mit einbezogen.

Inhalt der AV sind die temporären Befreiungen vom Unterricht und erläutern den § 46 (5) SchulG.

Neu ist unter anderem, dass

- dieser AV nunmehr ein § 1 zum Geltungsbereich und Inhalt eingefügt wurde,
- diese AV auch für die Ersatzschulen gelten wird,
- es eine Verknüpfung zur AV JugSchulKinderschutz gibt,
- es Präzisierungen/ Anpassungen zum Verfahren der Entschuldigungen und bei Beurlaubungen gibt,
- der Name der AV deutlicher auf den Inhalt Bezug nimmt.
- Regelungen entsprechend SchulG §41 (2) zur Schulpflicht ausländischer Kinder und Zuziehenden aus anderen Ländern

Diese Aspekte begrüßt der Landesschulbeirat grundsätzlich.

- Schuldistanz erfordert Handeln und Nachhalten im Sinne von Kindeswohl, insofern werden klare Regelungen begrüßt!
- Es ist erkennbar, dass viele Passagen der AV auch unter diesem Aspekt Kinderschutz und der Sensibilisierung für Kindeswohlgefährdungen zu sehen sind. Das wird an einer Stelle der AV explizit benannt. Es sollte aber mitgedacht werden, dass weitere Festlegungen der AV auch diesem Thema Rechnung tragen und ggf. konkret darauf hinzuweisen ist.
- Es wäre zu überprüfen, ob die Veränderungen, welche die beruflichen Schulen betreffen, im Beirat Berufliche Schulen ebenfalls erläutert werden sollten. Dieser Aspekt ergibt sich aus den Anmerkungen des Beirats Beruflicher Schulen im LSB.
- Im § 1(2) heißt es: „Zum Ruhen der Schulbesuchspflicht gemäß § 41 Absatz 3a Schulgesetz informiert die für die Schulen zuständige Senatsverwaltung gesondert.“
- Der Landesschulbeirat Berlin bittet um diese Informationen zum vorübergehend ganz oder teilweisen Ruhen der Schulbesuchspflicht an die Schulleitungen.
- Es ist zu sehen, dass viele Passagen der AV auch unter dem Aspekt des Kinderschutzes und der Sensibilisierung für Kindeswohlgefährdungen zu sehen sind. Das wird an einer Stelle der AV explizit benannt. Es sollte aber mitgedacht werden, dass weitere

Festlegungen der AV auch diesem Thema Rechnung tragen und ggf. konkret darauf hinzuweisen ist.

Nachfragen/ Anmerkungen einzelner Mitglieder oder Gruppen aus dem Gremium:

Die Nachfragen, Meinungsäußerungen und Hinweise zeigen, dass das Gremium sehr breit aufgestellt ist. Deshalb kommt es zum Teil zu unterschiedlichen Lösungsansätzen und Vorschlägen.

§ 10 (11)

Warum gibt es eine unterschiedliche Handlungsanweisung zwischen Grund- und Oberschulen bezüglich der Meldung an das Jugendamt?

§10 (2)

Die Mitteilung sollte auch in einer von der Schule festgelegten Form möglich sein.

§10 (3)

Eine Abgabefrist von 2 Wochen ab dem letzten Fehltag sollte möglich sein.

§ 10 (3)

Hier wird von einzelnen Mitgliedern und Stellvertretungen eingeschätzt, dass die Umsetzung nicht zeitgemäß, unpraktikabel und unnötige Bürokratie für alle Beteiligten sowie unnötig aufzubewahrendes Papier erzeugt. (Lagerung nötig, nicht umweltfreundlich, dazu Dokumentation von Telefonaten und Emails sowie ggf. in digitalen Verfahren)

- In Zeiten des Lehrkräftemangels sollte unnötige Belastungen vermieden werden
- Redundante Regelungen in Absatz (1), (2) und (3)
- Nicht immer Erziehungsberechtigte anwesend oder gesundheitlich in der Lage, um zeitnah ein Schriftformerfordernis zu leisten, dies würde Vollmachten für die Aufsichtspersonen und weitere Bürokratie erfordern; Abstimmungserfordernis für getrenntlebende Erziehungsberechtigte könnte weitere Belastung in den Alltag bringen
- An Schulen werden teilweise digitale Verfahren genutzt, die mit Rollen und Rechtekonzepten eine eindeutige Authentifizierung von Erziehungsberechtigten ermöglichen, insofern Schriftformerfordernis unnötig
- Regelungen in der Schärfe nicht für alle SuS bzw. Familien notwendig
- Besser wäre eine Ermessensentscheidung der Schulen, z.B. durch Schulleitung oder Klassenkonferenz, wenn aufgrund von Schuldistanz oder anderen Gründen für künftige Fälle erforderlich, z.B.

Bei begründetem Zweifel kann auf Entscheidung der (Schulleitung, Klassenkonferenz) von Schülerinnen oder Schülern festlegen, dass zusätzlich bei der Rückkehr in die Schule eine unverzüglich einzureichende schriftliche, eigenhändig unterschriebene, Erklärung der Erziehungsberechtigten eingefordert werden, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (zum Beispiel Krankheit) ergeben.

§4 (5)

Hier wird seitens der Vertreterin der IHK die Anhebung von 4 auf 8 Wochen empfohlen. Die IHK verlangt als zuständige Stelle bislang bis zu dieser Dauer auch keine Erstellung bzw. Abänderung eines individuellen Ausbildungsplans. Und dies, weil davon auszugehen ist, dass sich Inhalte in diesem Umfang noch problemlos nachholen lassen. Zudem gibt es sechswöchige Aufenthalte im Ausland von Azubis mindestens ebenso häufig, wie die vierwöchigen.

§ 10 (5)

Anregung: Bitte auch klarstellen, wer innerhalb der Schule die Entscheidung bzgl. Attest trifft. Dies dürfte im Vorfeld für alle folgenden Krankheiten gelten, da rückwirkend schwer umsetzbar.

Beirat Beruflicher Schulen zum Thema

Aus Sicht der beruflichen Bildung ist die Gesamtgemengelage auch mit der neuen AV-Fassung unklar weiterhin, auch wenn wir erstmal darin explizit erwähnt werden.

- Es gibt eine 30%-Regel, die in der Praxis nicht angewendet werden kann, wenn trotzdem mindestens ausreichende Noten vorliegen. Wenn jetzt noch andere Prozentwerte formuliert werden, führt das zu Verwirrung und klärt nicht das Problem der faktischen Nichtanwendbarkeit. Wenn ein Themenfeld beispielsweise nur 2 Wochen läuft und der Kandidat fehlt in einem Unterrichtstermin der ersten Woche in einem Fach, das alleine einen Lernbereich abdeckt, müsste eigentlich keine Bewertung erfolgen und eine Prüfung angesetzt werden. Das passiert in der Praxis gar nicht.
- Es gibt eine sehr unterschiedliche Praxis, wie mit Verspätungen umgegangen wird. Beflügelt durch die Untis-Software, die viele Schulen zur Fehlzeiterfassung nutzen, werden - aus unserer Sicht völlig zu Unrecht - Verspätungen zu Fehlstunden addiert. In

der Praxis wurden bisher aber Verspätungen nur numerisch erfasst, was korrekt ist. Dafür gibt es auch eine entsprechende Spalte im Zeugnisformular.

- Bei den Fällen, in denen Verspätungsdauern auch ohne Untis zu Fehlstunden umgedacht werden, gibt es wieder unterschiedliche Praxen: von "ab 20 min", über "bei 30 min" bis hin zu 44,5 Minuten ist alles gängige Praxis.
- Da fehlt ganz eindeutig eine einheitliche und verbindlich anzuwendende Regelung.
- Können Verspätungen entschuldigt werden? In der Praxis bitten SuS um Entschuldigung. Bei Fehltagen und Fehlstunden gibt es eine Regelung, für Verspätungen aber nicht.
- Nichtbewertbarkeit wird vom Dienstherrn nicht gern gesehen. Auch dafür gibt es an unterschiedlichen Stellen unterschiedliche Formulierungen. Insbesondere möchte man nicht, dass Lehrer sich auf das SG, §20 berufen ("Als Leistungsverweigerung gilt auch das unentschuldigte Fehlen, wenn zuvor zur Leistungserbringung aufgefordert wurde oder durch den Umfang des unentschuldigten Fehlens keine kontinuierliche Leistungsbeurteilung möglich ist."), um das Erteilen der Note 6 oder aber zumindest ein o.B. zu erwirken. U.a. durch Schulaufsicht wurde in der Vergangenheit immer wieder argumentiert, dass nach 3-6 erteilten Stunden eine solche Bewertbarkeit gegeben sein muss. Wenn diese Stunden nun aber so sporadisch besucht werden, dass keine kontinuierliche Beurteilung möglich ist?
- Aus Sicht des Beirats Beruflicher Schulen besteht demzufolge weiter Nachbesserungs- und Beratungsbedarf.

Fachsitzung vom 10.07.2023

An der Fachsitzung nahmen 14 Mitglieder und 4 Vertretungen der SenBJF teil. In 3 Stunden Diskussion wurden alle relevanten und geänderten Paragraphen beraten. Auch einige nicht geänderte Absätze waren Thema der Diskussion.

Die Fachsitzung war sehr interessant und offen. Wir möchten uns besonders bei Frau Pietrek und Herrn Matthias (SenBJF) für die Sachinformationen und die Beantwortung der Fragen bedanken.

Der Landesschulbeirat Berlin bittet die teilnehmenden Vertreterinnen und Vertreter der SenBJF die Anregungen und Hinweise aus der Fachsitzung in den Prozess der Fertigstellung der neuen AV mit einzubeziehen.

Anlage 1

Zusammenfassung der Ergebnisse der Fachsitzung vom 10.07.2023

Anlage 2

Eine ausführliche persönliche Stellungnahme durch Herrn Uwe Berlo (BEA Friedrichshain-Kreuzberg) finden Sie in der Anlage 2.